

Mitteilung

des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport

Verordnung des Kultusministeriums über den Schulbetrieb unter Pandemiebedingungen (Corona-Verordnung Schule – CoronaVO Schule)

Schreiben des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport vom 7. Dezember 2020:

Das Kultusministerium übersendet anbei gemäß § 3 Satz 1 des Gesetzes über den Erlass infektionsschützender Maßnahmen den Entwurf einer Verordnung des Kultusministeriums zur Änderung der Verordnung über den Schulbetrieb unter Pandemiebedingungen (Corona-Verordnung Schule – CoronaVO Schule).

Es bedarf der Notverkündung, da aufgrund der hohen Infektionszahlen und des diffusen Infektionsgeschehens dringend Regelungen für den Unterricht an Schulen mit besonders hohen Inzidenzwerten erforderlich sind.

Föll

Ministerialdirektor

**Verordnung des Kultusministeriums über den Schulbetrieb
unter Pandemiebedingungen (Corona-Verordnung Schule
– CoronaVO Schule)**

Vom 7. Dezember 2020

Aufgrund von § 16 Absatz 1 der Corona-Verordnung vom 30. November 2020 (notverkündet gemäß § 4 Satz 1 des Verkündungsgesetzes, abrufbar unter <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg/>) wird verordnet:

§ 1

Allgemeine Anforderungen an den Betrieb der Schulen

(1) Der Betrieb der öffentlichen Schulen sowie der Schulen in freier Trägerschaft ist nach Maßgabe dieser Verordnung gestattet. Auf die Grundschulförderklassen und Schulkindergärten finden die Regelungen entsprechende Anwendung.

(2) Die in den Hygienehinweisen des Kultusministeriums in ihrer jeweils gültigen Fassung (<https://km-bw.de/Lde/Startseite/Ablage+Einzelseiten+gemischte+Themen/Coronavirus>) bestimmten Vorgaben sind einzuhalten. Die Lehrkräfte, das weitere schulische Personal, die Schülerinnen und Schüler und die Erziehungsberechtigten sind jeweils in geeigneter Weise über die Hygienehinweise zu unterrichten.

(3) Die Pflicht zum Tragen einer nicht-medizinischen Alltagsmaske oder einer vergleichbaren Mund-Nasen-Bedeckung nach § 3 Absatz 1 Nummer 9 CoronaVO besteht in den auf der Grundschule aufbauenden Schularten ab Klassenstufe 5, den beruflichen Schulen sowie den Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren ab Beginn der Hauptstufe, jeweils in öffentlicher und freier Trägerschaft, für Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte sowie sonstige anwesende Personen, soweit sie sich auf Begegnungsflächen, insbesondere Fluren, Treppenhäusern, Toiletten, Pausenhöfen oder Umkleiden aufhalten. Es gelten die Ausnahmebestimmungen des § 3 Absatz 2 Nummern 1, 2, 6 und 7 CoronaVO. Ausgenommen von dieser Pflicht ist ferner die Nahrungsaufnahme (Essen und Trinken); in den Pausenzeiten darf außerhalb der Gebäude die Mund-Nasen-Bedeckung abgenommen werden, solange der Mindestabstand zwischen den Personen von 1,5 Metern eingehalten wird. Für die Zubereitung von Nahrung gilt die Pflicht nach Satz 1 auch in den Unterrichtsräumen.

(4) Lehrkräfte, Eltern, Beschäftigte und andere Personen haben untereinander einen Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Zu den und zwischen den Schülerinnen und Schülern gilt das Abstandsgebot nicht. § 6 b Nummer 1 bleibt unberührt.

(5) Der Betriebsbeginn, das Betriebsende sowie die Pausen sind so zu organisieren, dass eine Durchmischung der Klassen- oder Lerngruppen durch organisatorische Maßnahmen, z. B. durch einen gestaffelten Beginn oder die Zuweisung von Aufenthaltsbereichen, nach Möglichkeit vermieden wird. Die Anzahl der Personen, die sich zeitgleich in den Toilettenräumen aufhalten, ist so zu begrenzen, dass ein Mindestabstand eingehalten werden kann.

(6) Der Betrieb der Schulmensen und der gemeinsame Verzehr von Speisen durch Schülerinnen und Schüler sowie durch das an der Schule tätige Personal sind in möglichst konstanten Gruppen zulässig. Die Tische sind beim Schichtbetrieb zwischen den Schichten grundsätzlich zu reinigen. Der Kiosk- sowie der Pausenverkauf von zum Verzehr in der Schule bestimmten Lebensmitteln, Speisen und Getränken sind zulässig.

(7) Alle Räume, die dem Aufenthalt von Personen dienen, sind mehrmals täglich, Unterrichtsräume mindestens alle 20 Minuten, durch das Öffnen der Fenster zu lüften, es sei denn, dass der Luftaustausch über eine geeignete raumlufttechnische Anlage erfolgt.

(8) Handkontaktflächen sind regelmäßig, in stark frequentierten Bereichen mindestens täglich mit einem tensidhaltigen Reinigungsmittel zu reinigen.

(9) Es sind Handwaschmittel in ausreichender Menge sowie nicht wiederverwendbare Papierhandtüchern, alternativ Handdesinfektionsmittel oder andere gleichwertige hygienische Handtrockenvorrichtungen vorzuhalten.

§ 2

Grundsätze für den Unterricht und außerunterrichtliche Veranstaltungen

(1) Der Unterricht sowie außerunterrichtliche Angebote und Veranstaltungen sind so zu organisieren, dass die Anzahl der Kontaktpersonen möglichst geringgehalten wird. Die Klassen oder Lerngruppen werden hierfür so konstant zusammengesetzt, wie dies schulorganisatorisch möglich ist. Die Bildung von klassenübergreifenden Gruppen ist innerhalb der Jahrgangsstufe in diesem Rahmen zulässig, soweit dies erforderlich ist, um das Unterrichtsangebot zu realisieren.

(2) Jahrgangsübergreifende und schulübergreifende Gruppenbildungen sind ausgeschlossen. Zulässig sind solche Gruppenbildungen jedoch,

1. soweit Klassen konstant jahrgangsübergreifend zusammengesetzt sind (z. B. jahrgangsgemischte Klassen in der Grundschule oder Vorbereitungsklassen). Dies gilt gleichermaßen, soweit in Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren oder Gemeinschaftsschulen Lerngruppen an die Stelle von Klassen treten; die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern, die aufgrund geringer Deutschkenntnisse in Vorbereitungsklassen unterrichtet werden, am Unterricht der Regelklasse ist zulässig,
2. in der gymnasialen Oberstufe, soweit die jahrgangsübergreifende Gruppenbildung erforderlich ist, um den Schülerinnen und Schülern ausreichende Wahlmöglichkeiten zu geben, auch in Kooperation mit anderen Schulen,
3. an den beruflichen Schulen, sofern dies erforderlich, ist um die Angebote zu ermöglichen, z. B.
 - a) Bildung von Klappklassen zur Beschulung des Ausbildungsberufs oder beim Erwerb der ausbildungsbegleitenden Fachhochschulreife,
 - b) die Kooperation mit anderen Schulen zur Beschulung des Ausbildungsberufs oder beim Erwerb der ausbildungsbegleitenden Fachhochschulreife,
4. im Unterricht sowie in schulischen Förderangeboten, sofern ein Mindestabstand von 1,5 Metern auch zu und zwischen den Schülerinnen und Schülern eingehalten wird.

(3) Unterricht in Gesang und mit Blasinstrumenten sowie entsprechende außerunterrichtliche Angebote sind mit folgenden Maßgaben zulässig:

1. Es ist zu gewährleisten, dass
 - a) während der gesamten Unterrichtszeit ein Abstand von mindestens 2 Metern in alle Richtungen zu anderen Personen eingehalten wird,
 - b) keine Personen im direkten Luftstrom einer anderen Person stehen.
2. Für den Unterricht an Blasinstrumenten ist darüber hinaus zu gewährleisten, dass
 - a) kein Durchblasen oder Durchpusten stattfindet,
 - b) häufiges Kondensatablassen in ein mit Folie ausgekleidetes, verschließbares Gefäß erfolgt, das nach jeder Unterrichtseinheit geleert wird, und Kondensatreste am Boden durch Einmaltücher aufgenommen werden, die direkt entsorgt werden.

Zwischen der Lehrkraft und den Schülerinnen und Schülern wird die Installation einer durchsichtigen Schutzwand (mindestens 1,8 Meter x 0,9 Meter) empfohlen.

(4) Der Sportunterricht sowie außerunterrichtliche Schulsportveranstaltungen sind mit folgenden Maßgaben zulässig:

1. Jeder Sportgruppe oder Klasse sind für die Dauer des Sportunterrichts oder der außerunterrichtlichen Schulsportveranstaltung feste Bereiche der Sportanlage oder Sportstätte zur alleinigen Nutzung zuzuweisen;
2. Das Abstandsgebot des § 1 Absatz 4 Satz 1 gilt mit der Maßgabe, dass zu anderen Nutzern sowie Schülerinnen und Schülern anderer Sportgruppen oder Klassen ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten ist;
3. Trainingsutensilien des Anbieters oder Betreibers können verwendet werden; soweit beim bestimmungsgemäßen Gebrauch dieser Utensilien ein Kontakt zu Schleimhäuten erfolgt oder erfolgen kann, sind sie vor der erstmaligen Verwendung und vor jeder Wiederverwendung mit einem geeigneten Reinigungsmittel zu reinigen.

Für den Schwimmunterricht und außerunterrichtliche Schulschwimmangebote gelten die Nummern 1 bis 3 entsprechend.

(5) Wege zwischen Unterrichtsstätten (Unterrichtswege) können in Klassenstärke zurückgelegt werden.

(6) Mehrtägige außerunterrichtliche Veranstaltungen sind bis zum 1. Februar 2021 untersagt. Andere außerunterrichtliche Veranstaltungen sind zulässig. Finden diese außerhalb der Räume und Plätze der Schule statt, gilt die Klassenstärke als Obergrenze. Die Durchführung von Veranstaltungen, die von Schülerinnen und Schülern außerunterrichtlich besucht werden, bestimmt sich nach § 10 CoronaVO.

(7) Die Mitwirkungen außerschulischer Personen am Schulbetrieb ist mit Zustimmung der Schulleitung zulässig. Eine Zustimmung der Schulleitung nach Satz 1 ist für die Mitwirkung solcher Personen am Schulbetrieb nicht erforderlich, die aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung oder aufgrund anderer dienstrechtlicher Grundlage im Schulbetrieb tätig sind, wie z. B. außerschulische Partner im Ganztagsbetrieb, Teach First Fellows oder Schulsozialarbeiter. Die Befugnisse der Schulleitungen nach § 41 SchG bleiben hiervon unberührt.

(8) Soweit der Unterricht für einzelne Schülerinnen und Schüler oder für die ganze Klasse oder Lerngruppe nicht in der Präsenz stattfinden kann, findet Fernunterricht statt. Die Teilnahme der Schülerinnen und Schüler am Fernunterricht unterliegt der Schulpflicht.

(9) In den Bildungsgängen der Gesundheits- und Pflegeberufe im Geschäftsbereich des Kultusministeriums kann der Unterricht auch vollständig im Fernunterricht stattfinden, sofern und soweit dies aufgrund des Infektionsgeschehens erforderlich ist. Schriftliche Leistungsfeststellungen und Prüfungen sind in Präsenz vorzunehmen. Für den Fernunterricht muss seitens der Ausbildungsbetriebe sichergestellt werden, dass den Schülerinnen und Schülern feste Lernzeiten entsprechend der schulischen Unterrichtsorganisation zu Verfügung gestellt werden. Der fachpraktische Unterricht in der Pflegeausbildung soll als Präsenzunterricht erfolgen.

§ 3

Ganztags und kommunale Betreuungsangebote

(1) Der Ganztagsbetrieb findet in möglichst konstant zusammengesetzten Gruppen statt. Eine jahrgangsübergreifende Gruppenbildung ist, soweit möglich, zu vermeiden. Satz 1 sowie § 1 Absätze 3 bis 9 gelten für Betreuungsangebote der verlässlichen Grundschule, flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schule entsprechend. Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht in den Unterrichtsräumen auch dann nicht, sofern in diesen die Betreuung nach Satz 2 durchgeführt wird.

(2) Für betriebserlaubnispflichtige Horte sowie Horte an der Schule gelten die Bestimmungen des § 2 CoronaVO Kita zum Mindestpersonalschlüssel sowie des § 3 CoronaVO Kita zur Nutzung anderer Räumlichkeiten entsprechend.

§ 4

Schulveranstaltungen

Schulveranstaltungen einschließlich der Klassenpflegschaftssitzungen, Elternbeiratsitzungen, Schülerratssitzungen und der Sitzungen der weiteren schulischen Gremien finden nach Maßgabe der § 2 Absatz 2 sowie § 10 CoronaVO statt.

§ 5

Nutzung der Schulen für nichtschulische Zwecke

(1) Die Nutzung der Räume und Plätze der Schulen für nichtschulische Zwecke ist zulässig, sofern durch organisatorische Maßnahmen eine Mischung von schulischen und nichtschulischen Nutzern vermieden werden kann und die Reinigung zwischen schulischer und nichtschulischer Nutzung sichergestellt ist.

(2) Die schulische Nutzung hat stets Vorrang vor der Nutzung für andere Zwecke. Das Verfahren für die Gestattung einer nichtschulischen Nutzung bestimmt sich nach § 51 SchG.

§ 6

Zutritts- und Teilnahmeverbot

(1) Für die Einrichtung nach § 1 Absatz 1 besteht ein Zutritts- und Teilnahmeverbot für Schülerinnen und Schüler, für Kinder, Lehrkräfte sowie sonstige Personen,

1. die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 10 Tage vergangen sind, soweit die zuständigen Behörden nichts anderes anordnen, oder
2. die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Fieber, trockener Husten, Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns, aufweisen.

Ein Zutritts- und Teilnahmeverbot besteht in Fällen von Satz 1 Nummer 1 nicht, sofern nach den Bestimmungen der CoronaVO Absonderung eine Pflicht zur Absonderung nicht oder nicht mehr besteht.

(2) Für Lehrkräfte und andere Personen, die entgegen § 1 Absatz 3 oder § 6 a Nummer 1 keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen und für die keine Ausnahme nach § 3 Absatz 2 Corona-Verordnung vorliegt, besteht ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7 Absatz 1 Nummer 3 CoronaVO. Dies gilt nicht für die Schülerinnen und Schüler.

§ 6 a

Abweichende Bestimmungen für die Pandemiestufe 3

Sofern und solange die Anzahl der Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus nach Feststellung des Landesgesundheitsamts (<https://www.gesundheitsamt-bw.de>) im landesweiten Durchschnitt in den vergangenen sieben Tagen pro 100.000 Einwohner die Zahl von 35 überschreitet, gelten abweichend von § 1 Absatz 3, § 2 Absatz 4, § 2 Absatz 6 die folgenden Bestimmungen:

1. Die Pflicht zum Tragen einer nicht-medizinischen Alltagsmaske oder einer vergleichbaren Mund-Nasen-Bedeckung in den auf der Grundschule aufbauenden Schulen, den beruflichen Schulen sowie den Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren ab Beginn der Hauptstufe, jeweils in öffentlicher und freier Trägerschaft, gilt auch in den Unterrichtsräumen. Sie gilt jedoch nicht im fachpraktischen Sportunterricht; im Unterricht in Gesang und mit Blasinstrumenten sowie bei entsprechenden außerunterrichtlichen Angeboten gilt sie nicht, sofern die Vorgaben des § 2 Absatz 3 eingehalten werden. Sie gilt ferner nicht in Zwischen- und Abschlussprüfungen, sofern das Abstandsgebot von 1,5 Metern zwischen den Personen eingehalten wird.

2. Im Sportunterricht und bei entsprechenden außerunterrichtlichen Angeboten sind alle Betätigungen ausgeschlossen, für die ein unmittelbarer Körperkontakt erforderlich ist. Es ist gestattet, mit einer nicht-medizinischen Alltagsmaske oder einer vergleichbaren Mund-Nasen-Bedeckung Sicherheits- und Hilfestellung zu geben.
3. Die Durchführung außerunterrichtlicher Veranstaltungen ist untersagt.

§ 6 b

Abweichende Bestimmungen für Schulen in Stadt- und Landkreisen mit besonders hohen Inzidenzwerten

Für Schulen, die in einem Stadt- oder Landkreis liegen, in dem die Anzahl der Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus nach Feststellung des Landesgesundheitsamts im Durchschnitt in den vergangenen sieben Tagen bei über 200 pro 100.000 Einwohner liegt, legt das örtliche Gesundheitsamt aufgrund des konkreten Infektionsgeschehens fest, in welchen Gemeinden folgende Bestimmungen abweichend von § 1 Absatz 4 Satz 2 und § 2 gelten:

1. Allgemein bildende und berufliche Schulen können vorübergehend ab der Klassenstufe 8 die Klassen oder Lerngruppen teilen und einen Wechselbetrieb von Präsenzunterricht und Fernunterricht vornehmen, um im Präsenzunterricht einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu den und zwischen den Schülerinnen und Schülern zu gewährleisten. Bei beruflichen Schulen ist auch im Wechselunterricht sicherzustellen, dass im Bereich des praktischen Unterrichts das Ausbildungsziel erreicht werden kann. Sofern der Mindestabstand anderweitig gewährleistet wird, ist ein Wechselbetrieb nicht gestattet.
2. Ausgenommen hiervon und durchgängig in Präsenz zu unterrichten sind folgende Schülerinnen und Schüler der einzelnen Schularten sowie Bildungsgänge:
 - a) Schülerinnen und Schüler der Klassenstufe 9 der Hauptschule, Werkrealschule, Realschule und Gemeinschaftsschule, die im Schuljahr 2020/2021 die Abschlussprüfung ablegen,
 - b) Schülerinnen und Schüler der Klassenstufe 10 der Hauptschule, Werkrealschule, Realschule und Gemeinschaftsschule, die im Schuljahr 2020/2021 die Abschlussprüfung ablegen,
 - c) Schülerinnen und Schüler der Klassenstufe 10 in zieldifferenten inklusiven Bildungsangeboten, die sich auf ein nahtlos anschließendes Bildungsangebot vorbereiten,
 - d) Schülerinnen und Schüler der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren,
 - e) Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 und 2 des allgemein bildenden Gymnasiums, des beruflichen Gymnasiums und der Gemeinschaftsschule,
 - f) Schülerinnen und Schüler der berufsvorbereitenden Bildungsgänge.
3. Ausgenommen sind ferner Abschluss- und Prüfungsklassen der beruflichen Schulen. Klassen der einjährigen Berufsfachschule, des einjährigen Berufskollegs für Sozialpädagogik, der einjährigen Berufskollegs BK I, des Berufskollegs Ernährung und Erziehung und des Dualen Berufskollegs Fachrichtung Soziales gelten nicht als Abschlussklassen. Prüfungsklassen der Fachschulen nach § 14 des Schulgesetzes können abweichend von Satz 1 auch im Wechselunterricht beschult werden.
4. Im Wechselbetrieb sollen mindestens 50 Prozent des Unterrichtsumfangs nach Stundentafel im Präsenzunterricht erbracht werden. Dieser kann im täglichen, wöchentlichen oder anderweitigen Wechsel erfolgen, sofern die Fernunterrichtsphasen für den einzelnen Schüler oder die einzelne Schülerin jeweils längstens eine Schulwoche umfassen. Es ist sicherzustellen, dass im Fernunterricht alle betroffenen Schülerinnen und Schüler erreichbar sind. Für die Berufsschule im Rahmen der dualen Berufsausbildung gelten die Sätze 1 bis 3 sinngemäß.

5. Die Entscheidung über die vorübergehende Schulorganisation im Wechselbetrieb trifft bei Vorliegen der Voraussetzungen die Schulleitung im Einvernehmen mit der zuständigen Schulaufsichtsbehörde und dem zuständigen Gesundheitsamt. Die oberste Schulaufsichtsbehörde kann im Einzelfall die Umstellung auf Wechselbetrieb vorgeben.
6. Sofern der Inzidenzwert von 200 pro 100.000 Einwohner nach den Feststellungen des Landesgesundheitsamts im jeweiligen Stadt- oder Landkreis oder in der Sitzgemeinde der Schule nach Feststellung des zuständigen Gesundheitsamtes zehn Tage in Folge unterschritten wird und eine abnehmende Tendenz aufweist, ist der Wechselbetrieb zeitnah zu beenden und auf Präsenzunterricht umzustellen.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 8. Dezember 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Corona-Verordnung Schule vom 31. August 2020 (GBl. S. 685), die zuletzt durch Verordnung vom 21. Oktober 2020 (GBl. S. 961) geändert worden ist, außer Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages außer Kraft, an dem die Corona-Verordnung vom 30. November 2020, in der jeweils geltenden Fassung, außer Kraft tritt.

Stuttgart, den 7. Dezember 2020

Dr. Eisenmann

Begründung

Vorbemerkung

Die Corona-Verordnung Schule trifft auf der Grundlage der Corona-Verordnung der Landesregierung spezielle Regelungen für den Schulbetrieb unter Pandemiebedingungen, welche den Bestimmungen der Corona-Verordnung nach Maßgabe des § 15 Corona-Verordnung vorgehen.

Die von der Bundeskanzlerin und den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder für November 2020 zur Eindämmung des Infektionsgeschehens beschlossenen Maßnahmen zeigen inzwischen erste Wirkung. Da die Zahlen aber vielerorts immer noch zu hoch sind, wurden am 25. November 2020 die Verlängerung dieser Maßnahmen sowie weitergehende Schutzmaßnahmen vereinbart. Insbesondere bei besonders extremen Infektionslagen mit einer Inzidenz von über 200 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern pro Woche und diffusum Infektionsgeschehen müssen die Maßnahmen nochmals erweitert werden, um kurzfristig eine deutliche Verringerung der Neuinfektionen zu erreichen.

Das Recht auf Bildung kann am besten durch Lernen und Lehren in Präsenz gewährleistet werden. Das gilt für die Jüngeren, die noch wenig Schul- und Lernerfahrung haben, genauso wie für ältere Schülerinnen und Schüler, die in Kürze ihre Abschlüsse absolvieren. Schule ist ein Ort des Lernens, aber auch ein Ort des sozialen Miteinanders. Daher hat der Präsenzunterricht an Schulen für die Landesregierung weiterhin höchste Priorität.

Gleichzeitig hat der Infektions- und Gesundheitsschutz vor dem Hintergrund des sehr dynamischen Infektionsgeschehens hohe Dringlichkeit. Nach bisherigen wissenschaftlichen Erkenntnissen ist die Infektionshäufigkeit und Übertragungswahrscheinlichkeit bei jüngeren Menschen zwar geringer als im Vergleich zu Erwachsenen, sodass die Schließung von Schulen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) nicht zwingend erforderlich ist (§ 28 a Absatz 6 Satz 3 IfSG). Dennoch müssen in Regionen oder an Orten mit besonders hohem Infektionsgeschehen unter Berücksichtigung der Belange der Betroffenen zusätzliche Maßnahmen ergriffen werden, um die angestrebte signifikante Verringerung der Neuinfektionen zu erreichen.

Hierfür kommt neben der Kontaktreduzierung und der konsequenten Einhaltung der AHA+AL-Regeln (Abstand, Hygienemaßnahmen, Alltagsmasken, Corona-WarnApp, Lüften) im Schulbereich insbesondere die Umstellung auf einen Wechselbetrieb zwischen Präsenzunterricht und Fernunterricht für ältere Schülerinnen und Schüler in Betracht.

Die Neufassung der Corona-Verordnung Schule enthält daher im Wesentlichen folgende Änderungen:

1. Ab Klassenstufe 8 wird unter den in § 6 b genannten Voraussetzungen die Möglichkeit eröffnet, auf einen Wechselbetrieb zwischen Präsenzunterricht und Fernunterricht umzustellen. Ausnahmen sind für Schülerinnen und Schüler vorgesehen, für die durchgängiger Präsenzunterricht von besonderer Bedeutung ist.
2. In Bildungsgängen der Gesundheits- und Pflegeberufe im Geschäftsbereich des Kultusministeriums kann der Unterricht nötigenfalls auch vollständig im Fernunterricht erfolgen.
3. Die Bestimmungen zum Zutritts- und Teilnahmeverbot wurden an die derzeit geltenden Bestimmungen zur Quarantäne und Isolation angepasst.

Die ergriffenen Maßnahmen werden vom Kultusministerium fortlaufend auf deren Wirksamkeit und Verhältnismäßigkeit überprüft. Auf der Basis der gewonnenen Erkenntnisse wird über die Notwendigkeit der Aufrechterhaltung bzw. über das Erfordernis weiterer Schutzmaßnahmen oder auch über die Aufhebung von Eingriffen in kurzen Zeitabständen entscheiden.

*Einzelbegründung zu den wesentlichen Änderungen***Zu § 2 Absatz 9 (Ermöglichung von Fernunterricht für Bildungsgänge der Gesundheits- und Pflegeberufe)**

Schülerinnen und Schüler in den Gesundheits- und Pflegeberufen sind in den Praxiseinrichtungen einem erhöhten Risiko der Infektion ausgesetzt. Durch den Fernunterricht werden Kontakte unter ihnen minimiert. Den Schulen wird mit der Vorschrift eine größtmögliche Flexibilität gegeben, den Unterricht in der Pflegeausbildung den konkreten Bedingungen vor Ort anzupassen.

Im fachpraktischen Unterricht werden berufsspezifische Handlungsmuster unter Anleitung der Fachlehrkraft vermittelt und geübt. Dies ist unabdingbare Voraussetzung für die weitere praktische Ausbildung in den verschiedenen Versorgungsbereichen der Pflege.

Um dem gerecht zu werden, soll der fachpraktische Unterricht als Präsenzunterricht erfolgen.

Zu § 6 (Zutritts- und Teilnahmeverbot)

Das Zutritts- und Teilnahmeverbot orientiert sich an den Bestimmungen zur Quarantäne und Isolation (Absonderung) und gilt in Fällen, in denen die Gefahr einer Infektion mit dem Coronavirus besonders groß ist. Dies ist der Fall, wenn innerhalb von 10 Tagen Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person bestand oder sich typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus zeigen.

Das Zutritts- und Teilnahmeverbot nach Satz 1 Nummer 1 besteht nur für die Dauer der Absonderungspflicht und entfällt daher mit deren Beendigung.

Die Verordnung des Sozialministeriums zur Absonderung von mit dem Virus SARS-CoV-2-Infizierten oder krankheitsverdächtigen Personen und deren Haushaltsangehörigen (Corona-Verordnung Absonderung) vom 1. Dezember 2020 sieht vor, dass die Absonderung von Schülerinnen und Schülern, die ausschließlich im Schulkontext mit einer positiv getesteten Schülerin oder einem positiv getesteten Schüler aus der eigenen Schulklasse oder Kursstufe Kontakt hatten (Kontaktpersonen der Kategorie Cluster-Schüler), unter folgenden Voraussetzungen vorzeitig endet:

Die Absonderung endet für Kontaktpersonen der Kategorie Cluster-Schüler in der Regel 10 Tage nach dem letzten Kontakt mit der positiv getesteten Person. Ab dem 5. Tag kann die Absonderung der betroffenen Schülerinnen und Schüler mittels eines frühestens an diesem Tag vorgenommenen Tests mit negativem Ergebnis beendet werden.

Zu § 6 b (Abweichende Bestimmungen für Schulen in Stadt- und Landkreisen mit besonders hohen Inzidenzwerten)

Ziel der in dieser Bestimmung geregelten Maßnahmen ist es, durch eine zeitlich befristete Reduzierung der Kontakte sowie durch die verstärkte Beachtung der Abstandsregeln die Ausbreitung des Virus in den Schulen einzudämmen, damit sich das Infektionsgeschehen insgesamt beruhigt und die Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems gewährleistet werden kann. Gleichzeitig muss berücksichtigt werden, dass aufgrund der unterschiedlichen örtlichen Gegebenheiten ein Übergang zum Wechselunterricht unter Umständen nicht an allen Schulen und für alle in Frage kommenden Klassenstufen möglich oder nötig ist.

Die Festlegung, in welchen Gemeinden die Schulen bei Überschreitung der 7-Tages-Inzidenz von 200 pro 100.000 Einwohner zu einem Wechselbetrieb zwischen Präsenzunterricht und Fernunterricht übergehen können, trifft das örtliche Gesundheitsamt aufgrund des konkreten Infektionsgeschehens.

Zu Nummer 1 (Wechselbetrieb zwischen Präsenzunterricht und Fernunterricht)

Der zeitlich befristete Wechselbetrieb zwischen Präsenzunterricht und Fernunterricht ist eine effektive Maßnahme, um die Kontakte zwischen den Personen während des Schulbetriebs zu reduzieren und durch die Teilung der Klassen oder Lerngruppen die Einhaltung eines Mindestabstands als zusätzliche Infektionsschutzmaßnahme zu ermöglichen. Dieser in Baden-Württemberg bereits nach dem „Lockdown“ im Frühjahr praktizierte Wechselbetrieb trägt dazu bei, dass der Präsenzunterricht unter Berücksichtigung strenger Infektionsschutzmaßnahmen aufrechterhalten und der Bildungsanspruch der Schülerinnen und Schüler erfüllt werden kann.

Den Schulleitungen wird ein Ermessensspielraum eingeräumt, der es ihnen ermöglicht, ihre Entscheidung unter Abwägung der individuellen Verhältnisse vor Ort, insbesondere der pädagogischen Anforderungen sowie der technischen und personellen Voraussetzungen, zu treffen.

Ziel der Teilung der Klassen oder Lerngruppen ist neben der Kontaktreduktion und der Verringerung des betroffenen Personenkreises im Quarantänefall, dass im Präsenzunterricht ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu und zwischen den Schülerinnen und Schülern hergestellt werden kann. Wo immer die Vorgaben der Bildungspläne dies zulassen, soll daher im Präsenzunterricht im Rahmen des Wechselbetriebs auf die Herstellung und Einhaltung des Mindestabstands geachtet werden.

Sofern beispielsweise aufgrund der Klassen- bzw. Gruppengröße bereits der Mindestabstand von 1,5 Metern zu und zwischen den Schülerinnen und Schülern eingehalten werden kann, ist eine Umstellung auf den Wechselbetrieb nicht erforderlich und daher nicht gestattet.

Zu Nummer 2 (Ausnahmen für bestimmte Schülerinnen und Schüler)

Für die Schülerinnen und Schüler der Abschluss- und Prüfungsklassen sowie der Jahrgangsstufen der gymnasialen Oberstufe ist es von herausragender Bedeutung, auch unter Pandemiebedingungen bestmöglich auf ihre Abschlussprüfungen bzw. das Abitur vorbereitet zu werden. Insbesondere vor dem Hintergrund der individuell unterschiedlichen Heimlernbedingungen und der technischen Ausstattung im häuslichen Lernumfeld, kann dies mit Blick auf das Gebot der Chancengleichheit nur im Rahmen des Präsenzunterrichts sichergestellt werden. Der intensive Austausch zwischen Lehrkraft und Schülerin oder Schüler über Prüfungsinhalte und mögliche Aufgabenstellungen ist bei der Prüfungsvorbereitung sowie bei der Klärung offener Fragen ferner von zentraler Bedeutung und soll daher in Präsenz stattfinden.

Auch Schülerinnen und Schüler der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren sowie zieldifferent inklusiv beschulte Schülerinnen und Schüler mit besonderem Förderbedarf sollen bestmöglich gefördert und gegebenenfalls auf eine passende Anschlussmaßnahme vorbereitet werden. Hierzu gehört auch die Möglichkeit, sich im Rahmen von berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen zu erproben.

Insbesondere leistungsschwächere Schülerinnen und Schüler profitieren von der direkten Ansprache und Anleitung durch die Lehrkraft, die im Fernunterricht nur bedingt möglich ist. Zudem kann Fernunterricht die pädagogischen und erzieherischen Möglichkeiten des Präsenzunterrichts nicht ersetzen.

Zu Nummer 3 (Ausnahmen für Abschluss- und Prüfungsklassen der beruflichen Schulen)

Die Abschluss- und Prüfungsklassen beruflicher Schulen sind ebenfalls vom Wechselunterricht ausgenommen. Die Ausnahme des Berufskollegs und der Berufsfachschule ergibt sich aufgrund der Zielsetzung der Bildungsgänge, die zu keinen eigenständigen Abschlüssen bzw. Berechtigungen führen. Sie sind auf den konsekutiven Übergang in weitere Bildungsgänge ausgerichtet. Fachschulen setzen für die Aufnahme eine abgeschlossene Berufsausbildung sowie eine anschließende Berufstätigkeit voraus. Bei den Schülerinnen und Schülern dieser Schulart kommen die Auswirkungen eines eingeschränkten Präsenzunterrichts in vergleichsweise geringerem Ausmaß zum Tragen.

Zu Nummer 4 (Bedingungen für den Wechselbetrieb)

Damit die Ziele der Bildungspläne erreicht werden und eine ausreichende Konsolidierung der im Fernunterricht vermittelten, erlernten und geübten Bildungsinhalte sichergestellt werden kann, sollen mindestens 50 Prozent der in den Stundentafeln vorgesehenen Unterrichtsstunden in Präsenz an der Schule gehalten werden. Dies ist insbesondere auch deshalb erforderlich, weil schriftliche sowie praktische Leistungsfeststellungen mit Blick auf das Gebot der Chancengleichheit in Präsenz erbracht werden sollen.

Der regelmäßige persönliche Kontakt zu Mitschülerinnen und Mitschülern und zu den Lehrkräften sowie die Einbindung in die Klassen- bzw. Lerngruppengemeinschaft sind ferner für die persönliche Entwicklung sowie für die Stärkung der Sozialkompetenz der Schülerinnen und Schüler von großer Bedeutung. Daher sind im Wechselbetrieb die Fernunterrichtsphasen auf jeweils längstens eine Schulwoche zu begrenzen.

Zu Nummer 5 (Verfahren)

Die Entscheidung über die vorübergehende Umstellung auf den Wechselbetrieb bedarf des Einverständnisses der zuständigen Schulaufsichtsbehörde und des zuständigen Gesundheitsamts. Dadurch wird sichergestellt, dass die Umstellung nur erfolgt, wenn die Voraussetzungen für einen sinnvollen Wechselbetrieb und einen den geltenden Qualitätskriterien entsprechenden Fernunterricht vorliegen und der Wechselbetrieb aufgrund des konkreten Infektionsgeschehens erforderlich ist. Zudem können die Schulen nötigenfalls von den zuständigen Schulaufsichtsbehörden unterstützt werden. Das Kultusministerium behält sich als oberste Schulaufsichtsbehörde vor, in begründeten Einzelfällen die Entscheidung selbst zu treffen.

Nummer 6 (Rückkehr zum Regelbetrieb)

Wenn die Entscheidung zur Umstellung auf den Wechselbetrieb getroffen worden ist, ist diese bindend, bis die Inzidenzwerte erwarten lassen, dass sich die Situation bei Werten unterhalb von 200 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner stabilisiert hat. Eine zu frühe Beendigung der Maßnahme wäre mit dem Risiko verbunden, das Ziel der Verringerung der Neuinfektionen zu gefährden. Die Rückkehr zum Regelbetrieb ist ferner mit umfangreichen organisatorischen Maßnahmen verbunden, so dass in der Regel ein zeitlicher Vorlauf erforderlich ist. Sie soll dennoch möglichst zeitnah nach Vorliegen der Voraussetzungen erfolgen, damit die mit dem Wechselbetrieb verbundenen Einschränkungen nicht länger andauern als unbedingt nötig.